



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und inter-
nationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
MinR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel.: 050201 - 1021610
Fax.: 050201 - 1017206
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91031/19-FLeg/2015 (1)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden;
Stellungnahme

Bezug
S91031/4-FLeg/2013

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
v8a@bka.gv.at
z.Hd. Abteilung V.8, Referat a
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 10. April 2015, GZ BKA-600.883/0002-V/8/2015, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

I. Zum Art. I des Gesetzentwurfs (Änderung des BVergG 2006):

1. Zur Z 4 (Anfügung der neuen Abs. 4 im § 22 („Allgemeine Bestimmungen betreffend die Vergabe von Leistungen und Teilleistungen“)):

Es kann nicht gänzlich nachvollzogen werden, wozu die angedachte Bestimmung tatsächlich dienen soll und welche Konsequenzen damit verbunden sind. Dem **öffent-**

lichen Auftraggeber obliegt es, auf der Grundlage wirtschaftlicher, technischer, gewährleistungsrechtlicher oder aber auch budgetärer Gründe zu entscheiden, ob ihm eine Vergabe in Losen oder im Ganzen für ein bestimmtes Vorhaben günstiger erscheint.

Somit wird angeregt, die in Aussicht genommene Normierung konkreter zu begründen, zumal sie möglicherweise doch auch im Spannungsverhältnis zur geltenden Amtsverschwiegenheit stehen könnte.

2. Zur den Z 13 (Neufassung des geltenden § 79 Abs. 3 [„Inhalt der Ausschreibungsunterlagen“]):

a) Zur Z 1 des § 79 Abs. 3 BVergG 2006 neu:

Die in Rede stehende Einschränkung in der Z 1 auf „geistige Dienstleistungen“ ist näher zu hinterfragen. Es gibt nämlich viele geistige Leistungen, speziell im Ausbildungsbereich, welche auf Grund der Vorgaben keinen Spielraum für Verhandlungen lassen.

Es wird daher zur Diskussion gestellt, die genannte Ziffer 1 ersatzlos zu streichen, da die wesentlichen Merkmale in einer Zusammenschau der Ziffern 3 bis 6 ohnehin das angestrebte Ziel erreichen, ohne dabei aber die oben beschriebenen Probleme auszulösen.

b) Zur Z 5 des § 79 Abs. 3 BVergG 2006 neu:

Da standardisierte Leistungsbeschreibungen (wie die vom BMWWF herausgegebenen und im Bauwesen gebräuchlichen LB-HB und LB-HAT) per se nur maximal bis 80% der auszuführenden Leistungen beschreiben, ist es notwendig, die restlichen notwendigen Leistungen in sogenannten Zusatzpositionen gemäß der ÖNORM A 2063 frei zu formulieren.

Weiters bringen es die speziellen Gegebenheiten eines Bauprojektes bisweilen mit sich, dass aus technischen, aber auch budgetplanerischen Gründen von Festlegungen in Leitlinien abgewichen werden muss, weil diese Vorgaben in einigen - meist wenigen - Punkten zur optimalen Erreichung des Projektzieles nicht geeignet sind.

Es sollte do. daher legislativ entsprechend sichergestellt werden, dass Sachverhalte der vorerwähnten Art **nicht** als ein derartiges „Abweichen von geeigneten Leit-

linien“ gewertet werden, zumal sehr viele Bauvorhaben davon betroffen sind und der nunmehr geplante Ausnahmetatbestand des neuen § 79 Abs. 3 Z 5 BVergG 2006 somit nicht zur vollen Anwendbarkeit käme.

c) Zur Z 8 des § 79 Abs. 3 BVergG 2006 neu:

Eine Normprüfung lässt nicht zweifelsfrei erkennen, wo die Grenze zwischen den tatbestandsmäßig bedeutsamen „kleineren“ und „nicht mehr kleineren“ Planungsleistungen liegt bzw. liegen soll.

Gerade im Bereich von Haustechnikleistungen ist der Planungsanteil einer ausführenden Firma regelmäßig nicht unwesentlich. Sollte dies aber zur verbindlichen Anwendung des „Bestbieterprinzips“ führen, wäre die Folge, dass künftige Planungsleistungen vergaberelevant werden. Dies bedeutet jedoch, dass alle Bieter bereits mit dem Preisanteil ihres Angebots auch ihre zukünftige Ausführungsplanung anzubieten hätten. Dieser Mehraufwand könnte für KMU als Bieter bei öffentlichen Auftragsvergaben als (Haupt-)Auftragnehmer insofern Auswirkungen haben, als sich nicht alle diese Unternehmungen die wesentlich höheren Kosten für die Wettbewerbsteilnahme leisten können. Es bliebe manchen von ihnen damit nur mehr die Rolle eines Subunternehmers, wobei dies letztendlich verstärkt über den Preis entschieden wird.

Eine geeignete Klarstellung wäre in rechtssystematischer Hinsicht zweckdienlich.

II. Änderungsanliegen zum BVergG 2006 und zum BVergGVS 2012 abseits des vorliegenden Entwurfs:

Zu den §§ 2 BVergG 2006 und 3 BVergGVS 2012 („Begriffsbestimmungen“):

Auf die im Bezug enthaltenen Empfehlungen zur terminologischen Abbildung bestimmter vergaberechtlicher Begrifflichkeiten wird aus gegebenem Anlass nochmals verwiesen, eine gesetzliche Normierung des gebräuchlichen Begriffs „Subunternehmer“ wird jetzt zusätzlich noch begehrt.

Begründet wird dieser aus der erkannten Vollzugspraxis abgeleitete Wunsch damit, dass es insbesondere für den Auftraggeber und für die Bieter immer wieder schwierig ist, im Einzelfall festzulegen, wo die Grenze zwischen einem Subunternehmer und bzw. einem Zulieferer liegt. Es erscheint daher sinnvoll, sowohl im BVergG 2006 sowie im BVergGVS 2012 eine entsprechende **Definition** zu verankern.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme gleichfalls per e-mail zu-
gestellt.

08.05.2015

Für den Bundesminister:

i. V. MOSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	bUtcUvcWvQOhyopCUCGSnRcjTRulVgm/j2AwrdrNRk/4mj2hjxygINT8a8RY2s/M3DKgCJftKINQZuA69/Q36OqRb szQJ9gSlvOZaH7Ti20vllwLkdGXfDxOip87W52gSXyelQn+yni6fwyg+A62RxG2iy8R/ISli7rVDZXPnVs=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-05-08T13:29:03Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	